



## VOLKSANWALTSCHAFT

An das  
Bundesministerium für Justiz  
Museumstraße 7  
1070 Wien

Der Vorsitzende

Sachbearbeiter/-in:  
MR Dr. Peter Kastner

Geschäftszahl:  
VA-6100/0007-V/1/2014

Datum: 19. MAI 2014

**Betr.:** Entwurf betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975, das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Suchtmittelgesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz, das Geschworenen- und Schöffengesetz 1990 und das Gebührenanspruchsgesetz geändert werden (Strafprozessrechtsänderungsgesetz 2014)

Stellungnahme der Volksanwaltschaft  
zu GZ BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Volksanwaltschaft erstattet zu dem vorliegenden Entwurf, GZ: BMJ-S578.028/0001-IV 3/2014, nachstehende Stellungnahme:

1. Wie den beigeschlossenen Erläuterungen zu entnehmen, sollen die vorliegenden Änderungen nicht nur zu einer Steigerung der Effizienz des strafrechtlichen Verfahrens und einer Verkürzung der Verfahrensdauer führen. Als gleichwertiges Ziel wird auch die Klarstellung des Umgangs mit Daten aus einem strafrechtlichen Verfahren sowie die Verbesserung des Rechtsschutzes für den Beschuldigten und Schutz vor medialer Vorverurteilung durch Trennung zwischen „Verdacht“ und „Beschuldigung“ angeführt.
2. Vor diesem Hintergrund erachtet es die Volksanwaltschaft für außerordentlich bedauerlich, dass mit dem vorliegenden Entwurf nicht eine Problemstellung aufgegriffen wurde, die dem Bundesministerium für Justiz nachweislich seit Sommer vergangenen Jahres bekannt ist. Die Volksanwaltschaft verweist insoweit auf den Inhalt des Schreibens vom 25. Juni 2013 zu der Zahl: BMJ-S1214/0062-IV 6/2013.

In diesem Schreiben anerkennt das Bundesministerium für Justiz, dass es mit der gesetzlichen Verpflichtung, nach Beendigung einer Ermittlungsmaßnahme nach den §§ 135

Abs. 2 bis 3 sowie 136 StPO kraft des Umstandes, dass die Staatsanwaltschaft ihre Anordnung und deren gerichtliche Bewilligung dem Beschuldigten und den von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen unverzüglich zuzustellen hat, zu einer Verletzung der Unschuldsvermutung kommen kann.

Dies ist dann der Fall, wenn zum Zeitpunkt der Zustellung dieser Schriftstücke das Strafverfahren gegen die ursprünglich verdächtige Person eingestellt wurde.

Die Volksanwaltschaft pflichtet dem Bundesministerium für Justiz bei, dass die von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme betroffenen Personen das Recht haben, die Ergebnisse insoweit einzusehen, als ihre Daten einer Nachrichtenübermittlung, für sie bestimmte oder von ihnen ausgehende Nachrichten, betroffen sind.

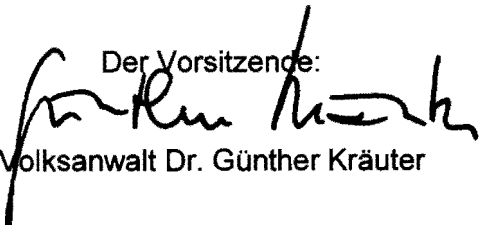
Diese grundrechtlich geschützte Position, nämlich das Recht jeder Person über die Verwendung ihrer Daten informiert zu sein, wird aber auch (und bereits) dann gewahrt, wenn der Betroffene Nachricht erhält, dass ihn betreffende Daten erhoben wurden, in die er Einblick nehmen kann. Nicht notwendig muss in dieser Verständigung preisgegeben werden, wer in dem Verfahren als Beschuldigter geführt wird, solange dies nicht der Betroffene ist.

Außer Streit steht, dass Beschuldigtenrechte weiterhin voll umfänglich gewahrt werden sollen, will man nicht die Verletzung einer grundrechtlich geschützten Position mit der Verkürzung in einem anderen Recht ausgleichen.

3. Die Volksanwaltschaft regt daher an, § 138 Abs. 5 StPO neu zu gestalten. An der unverzüglichen Benachrichtigung von Beschuldigten wie Betroffenen nach Beendigung einer Ermittlungsmaßnahme nach den § 135 Abs. 2 bis 3 sowie 136 ist, so nicht die Voraussetzungen des § 138 Abs. 5 zweiter Satz vorliegen, festzuhalten. Während der Beschuldigte jedoch weiterhin voll umfänglich im Sinn des § 138 Abs. 5 StPO zu verständigen ist, genügt es, die Betroffenen von der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung stellt sicher, dass sie von ihren Rechten im Sinn des § 139 Abs. 2 StPO Gebrauch machen können.

Damit würde es zu keiner Verkürzung in Rechten kommen, die Staatsanwaltschaft aber auch nicht proaktiv Personen zu einem Zeitpunkt als Beschuldigte diskreditieren, zu dem ein Ermittlungsverfahren gegen sie (bereits) eingestellt war.

Mit freundlichen Grüßen

Der Vorsitzende:  
  
Volksanwalt Dr. Günther Kräuter